

Ein Auschwitz-Foto zum Mainzer Bahnchaos

Zeitung entschuldigt sich für einen schweren Fehler der Bildredaktion

Die Leserbriefseite einer überregionalen Zeitung steht unter der Überschrift „Bahnchaos in Mainz – Auf dem Abstellgleis“. Sie ist bebildert mit einem Foto, das eine Weiche zeigt. Im Hintergrund sind Absperrzäune zu sehen. Bildtext: „Um die richtigen Weichen zu stellen, braucht die Bahn Personal. Doch genau das fehlt derzeit in Mainz.“ Ein Leser der Zeitung hält die Wahl des Symbolfotos für völlig unangemessen und wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Es sei im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau aufgenommen worden und zeige eine historische Ansicht der KZ-Lagereinfahrt. Das Foto wecke grauenhafte Assoziationen. Der Presserat behandelt den Fall unter der Ziffer 1 des Pressekodex (Ansehen der Presse). Die Redaktion wurde gebeten, auch unter diesem Aspekt Stellung zu nehmen. Die Rechtsabteilung der Zeitung bestätigt: Das kritisierte Foto stammt aus dem Vernichtungslager Auschwitz/Birkenau. Dies habe sich erst nach der Veröffentlichung herausgestellt. Die Zeitung habe den Fehler der Bildredaktion am nächsten Tag den Lesern mitgeteilt. Die Rechtsabteilung hält die Beschwerde jedoch für unbegründet. Es sei unverständlich, gegen welche presseethischen Grundsätze verstoßen worden sei. Es habe sich um ein Versehen der Redaktion gehandelt, für das diese sich öffentlich entschuldigt habe.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen; der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Bebilderung eines aktuellen Verkehrsproblems bei der Bahn mit einem historischen Foto vom KZ Auschwitz/Birkenau und den damit verbundenen grauenhaften Assoziationen ist mit dem Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex nicht vereinbar. Die Redaktion kann glaubhaft machen, dass es sich lediglich um einen handwerklichen Fehler und keine bewusste Veröffentlichung des Fotos handelt. Der Beschwerdeausschuss ist aber der Meinung, dass jede Redaktion einen Kontrollmechanismus haben muss, der sicherstellt, dass solch sensible Fotos nicht in einem Kontext veröffentlicht werden, der die Geschehnisse in der Nazi-Zeit verharmlost. Der Presserat berücksichtigt jedoch bei seiner Sanktion, dass sich die Redaktion am Tag nach der Veröffentlichung bei ihren Lesern für ihren Fehlgriff entschuldigt hat. (0589/13/2)

Aktenzeichen:0589/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung